

13
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 519 b, 233 Gd

Zur Fristwahrung und Wiedereinsetzung bei Aushändigung
des fristwahrenden Schriftsatzes an einen Justizbe-
diensteten.

BGH, Urt.v.23.März 1973 - V ZR 39/71 - OLG Frankfurt/Kassel
LG Kassel

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 39/71

URTEIL

Verkündet am
23. März 1973

H i r t h

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Ilse H [REDACTED]
in Z [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Erstbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Prof.Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Firma Farbenwerk K [REDACTED] GmbH & Co. KG
in K [REDACTED], I [REDACTED]straße,
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende
Gesellschafterin Farbenwerk K [REDACTED] GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang G [REDACTED]
in K [REDACTED], Industriestraße (vormals Paul G [REDACTED]
Baustoff-Großhandel),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1973 durch
den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr.Rothe,
Dr.Mattern, Offterdinger und Dr.Grell

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main vom 18. Januar 1971 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
verfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

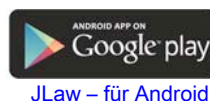
Von Rechts wegen

Tatbestand

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der
Beklagten gegen das sie zu Zahlungen verurteilen-
de landgerichtliche Urteil unter Versagung der von
ihr beantragten Wiedereinsetzung verworfen, weil die
Berufungsbegründung erst nach Ablauf der bis 30. Sep-
tember 1970 (einem Mittwoch) verlängerten Berufungs-
begründungsfrist, nämlich am 1. Oktober 1970, einge-
gangen sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision begehrt die Beklagte Aufhebung dieses Berufungsurteils, Wiedereinsetzung gegen die etwaige Fristversäumung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

a) Was die Rechtzeitigkeit der Berufungsbegründung anlangt, so hält das Oberlandesgericht auf Grund des gerichtlichen Eingangsstempels ("OLG Frankfurt (Main) Zivilsenate in Kassel Eing. 1. Okt. 1970") für erwiesen, daß die Schrift erst am 1. Oktober bei Gericht einging (§ 418 Abs. 1 ZPO), und den möglichen Beweis der Unrichtigkeit dieser Zeitangabe (Abs. 2 aaO) nicht für geführt. Die Revision meint, der Stempel erbringe nur Beweis für den Tag des Eingangs bei den Zivilsenaten selbst, jedoch nicht auch dafür, daß die Schrift nicht schon am 30. September bei der gemeinsamen Briefannahmestelle der Kasseler Justizbehörden eingegangen sei. Das ist richtig. Die Revision rügt mit Recht, daß das angefochtene Urteil in diesem Zusammenhang allein darauf abgestellt hat, in welchem Zeitpunkt die Begründungsschrift bei den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts einging, daß es dagegen nicht der Frage nachgegangen ist, ob sie nicht noch am 30. September bei der gemeinsamen Postannahmestelle einging, sowie bejahendenfalls, ob dies zur Fristwahrung genügte. Maßgebend ist, wann die Schrift eingereicht, d.h. amtlich in die Hände eines zur Entgegennahme wie zur Beurkundung

des Zeitpunkts des Eingangs zuständigen Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle gekommen ist (§ 518 Abs. 1 ZPO; BGHZ 2, 31, 32; Beschluß vom 5. März 1954 VI ZB 21/53, LM ZPO § 519 Nr. 14). Es erschien angezeigt, dem Berufungsgericht die Nachholung dieser Prüfung zu überlassen.

b) Sollte das Berufungsgericht wiederum zu dem Ergebnis kommen, daß die rechtzeitige Einreichung der Begründungsschrift nicht festzustellen ist, so wird es erneut über das Wiedereinsetzungsgesuch zu entscheiden haben. Auch gegen seine Ablehnung dieses Gesuches wendet sich die Revision mit Recht:

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, die Beklagte habe ein für die Fristversäumung ursächliches unabwendbares Ereignis, insbesondere ein vom Anwalt nicht zu vertretendes Büroversehen, nicht geltend gemacht. Aber sie hat vorgetragen: die fragliche, vom 28. September datierte Schrift sei am Vormittag des 30. September vom Anwaltsbüro dem vom Anwaltsverein zu solcher Postbeförderung angestellten Anwaltsboten zur Einreichung bei Gericht übergeben und vom Boten entweder auf der gemeinschaftlichen Postannahmestelle der Kasseler Justizbehörden abgegeben oder einem dort anwesenden Wachtmeister der Zivilsenate des Oberlandesgerichts unmittelbar ausgehändigt worden.

Trifft das zu, dann beruht die Verzögerung der Einreichung im Sinn von § 518 Abs. 1 ZPO bis zum 1. Oktober entweder auf dem Fehlverhalten des Boten oder auf dem eines Justizbediensteten. Für den ersteren Fall bedarf es noch der Prüfung, ob ein Fehlverhalten des Boten, der vom Anwaltsverein angestellt war, dem Anwalt und damit nach § 232 Abs. 2 ZPO der Beklagten

zuzurechnen ist oder für sie ebenfalls einen unabwendbaren Zufall darstellt. Auch diese Prüfung - bei der Glaubhaftmachung genügt (§ 236 Nr. 2 ZPO) - ist dem Oberlandesgericht zu überlassen.

c) Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Hill

Rothe

Mattern

Offterdinger

Grell